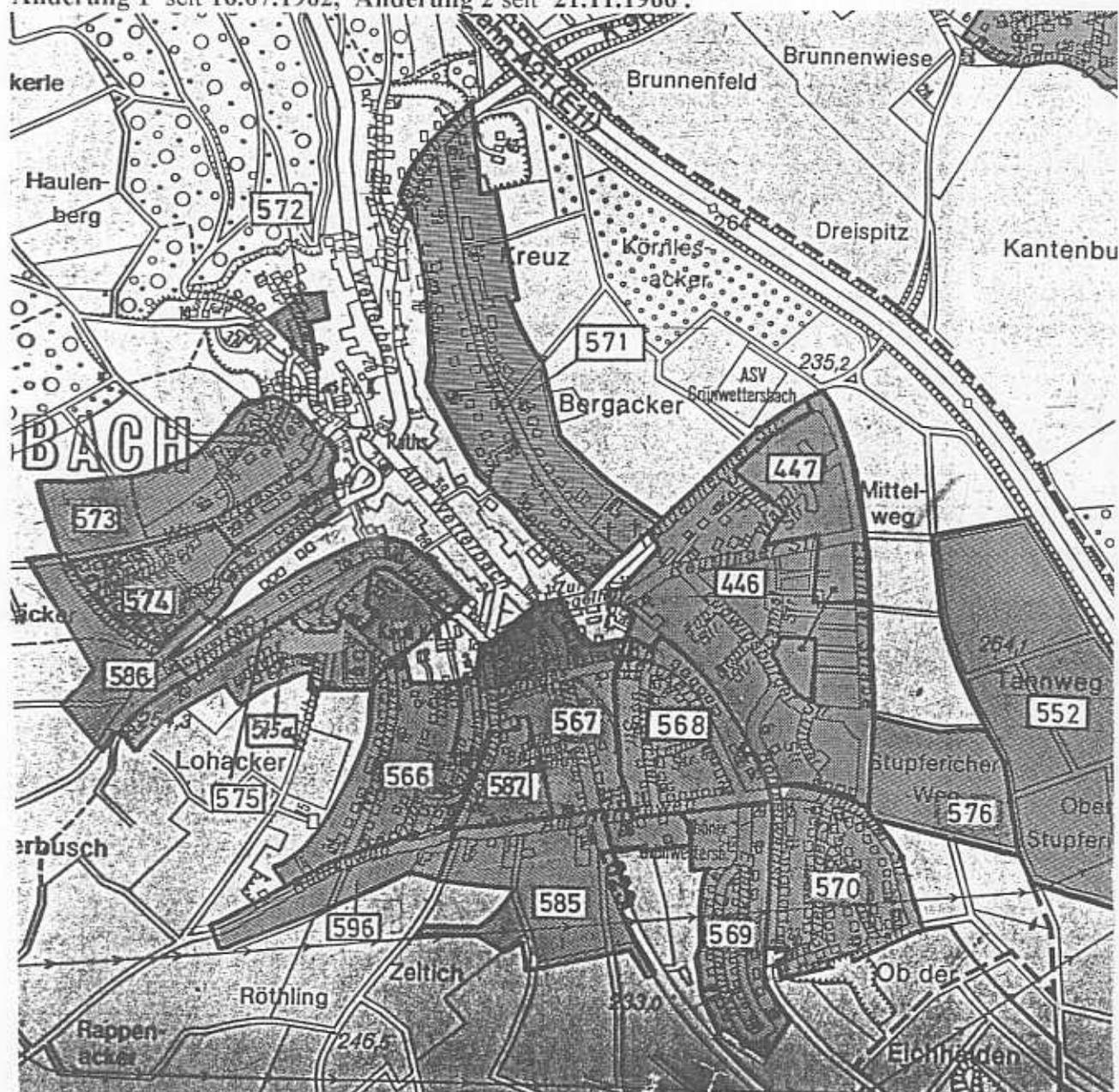


Stadt Karlsruhe - Grünwettersbach

Bebauungsplan Gewann: "Gräfelsberg", Plan-

Nr. 566, rechtswirksam seit 12.01.1962,

Änderung 1 seit 16.07.1962, Änderung 2 seit 21.11.1966.



Übersichtsplan M. 1 : 10.000



Schnellhefter
100% Manilla-
Recyclingkarton

Lieferbare Farben: blau (5002), rot (5003),
grün (5004), gelb (5005), chamöis (5006),
grau (5007), orange (5008), farb. sortiert (5001)

Bekanntmachungs-und Auslegungsvermerk

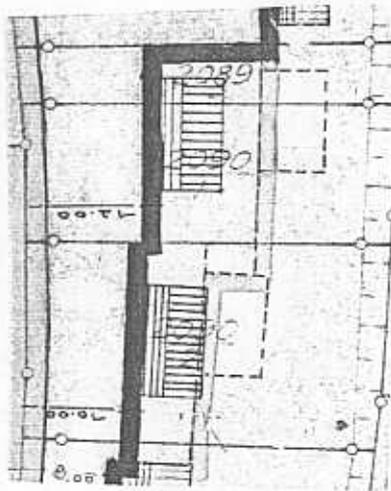
Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Erläuterungsbericht hat nach ortsüblicher Bekanntmachung am 21.11.1966 über Ort und Dauer der Auslegung in der Zeit vom 30.11.1966 bis 30.12.1966 im Rathaus in Grünwettersbach, Zimmer 3 öffentlich ausgelegt.

Grünwettersbach, den 10. Januar 1967

Der Bürgermeister



M. Müller



Satzung

über die vereinfachte Änderung des am 2. Januar 1962 genehmigten
Behauungs- und Umlegungsplanes "Gräfelsberg".

Aufgrund der §§ 9, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
(BGBl. S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für
Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat
am 28. Oktober 1966 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Baufluchten für die Grundstücke Lgb.Nr. 2089, 2090,
2090/2 werden gemäß Deckblatt neu festgelegt.

§ 2

Die von der Baufluchtänderung nicht berührten Teile der am 2.1.1962
genehmigten Satzung für das Gewann "Gräfelsberg" bleiben weiter
in Kraft.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer vereinfachten Bekanntmachung
nach § 12 Bundesbaugesetz in Kraft.

Grünwettersbach, den 28. Oktober 1966

Der Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Altmeyer

Satzung

Über die Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Grünwettersbach für das Gewann "Gräfelsberg"

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI.S.341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.BI.S.129) hat der Gemeinderat am 14.2.1964 folgende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes für das Gewann "Gräfelsberg" beschlossen:

§ 1

Zur Bebauung der Flurstücke Nr. 2084 und 2085 wird die Bauflucht in dem vom Landratsamt Karlsruhe am 12.1.1962 rechtswirksam festgestellten Bebauungsplan bei Punkt 0 1 in Höhe der Grenzen der Flurstücke Nr. 2084, 2085, 2105, 2106, 2107 und 2108 von bisher 11 m auf künftig 16 m und in Höhe der Grenzen der Flurstücke Nr. 2084, 2085, 2086 und 2083 von bisher 9 m auf künftig 12m festgesetzt. Diese Änderung ist aus dem als Bestandteil der Satzung anliegenden Deckblatt ersichtlich.

§ 2

Die Satzung tritt nach § 12 BBG in Kraft.

Grünwettersbach, den 14. Februar 1964

Der Bürgermeister:



A handwritten signature in dark ink, appearing to read "H. Link", is written over the text "Der Bürgermeister:".

Grünwettersbach, 20. November 1960

Wilhelm Löffler
Dipl.-Ing. Architekt
Grünwettersbach
Hohenwettersbacher Straße

- I. Feststellung von Bau- und Straßenfluchten im Gewann Gräfelsberg - Südostteil O1 - O - E - D1 - D -
- II. Grundsatzplan für den Westteil des im Bebauungsplan erfaßten Geländes H1 - H2 - H - F - G

An das
Landratsamt
-Bauabteilung-

K a r l s r u h e
=====

Der vorliegende Bebauungsplan umfaßt den Geländeteil "Gräfelsberg" der durch die Wegstrecke H - F - G . D - O - H erschlossen werden soll.

Für den Nordteil des Gewanns Gräfelsberg liegt bereits ein Bebauungsplan vor.

Gemäß Gemeinderatsbeschuß soll nur der Teil O1 - O - E - D1 - D festgestellt und die Grundstücke umgelegt werden.

Der übrige Geländeteil, den die Planung erfaßt, gilt nur als Grundsatzplan, der jedoch später in der vorliegenden Form ebenfalls festgestellt werden soll, da er im einzelnen mit Herrn Bürgermeister Link und dem Gemeinderat besprochen und genehmigt wurde.

Die Planung für den Teil O - E - D wurde ebenfalls mit der Gemeindeverwaltung, Herrn Oberbaurat Kaufmann, Herrn Bezirksbaumeister Pallmert und Herrn Bezirksbaumeister Gühr im einzelnen besprochen.

Es wurde darüberhinaus in mehreren Verhandlungen versucht, den Wünschen der Grundstücksbesitzer so weit als möglich Rechnung zu tragen. Nur dieser Geländeteil soll umgelegt werden. Der zur Erschließung notwendige Weganteil wird an den einzelnen Grundstücken in Abzug gebracht. Die Pläne für Wegprofile und Geländeschnitte werden baldmöglichst erarbeitet und eingereicht werden.

Die Bauhöhe soll auf eingeschößig auf der Bergseite evtl. zweigeschößig auf der Talseite beschränkt bleiben. Für zusätzliche Räume im Dachgeschoß kann ein Kniestock von 75 cm Höhe zugelassen werden.

Als Dachneigung sind 20 - 35° vorgesehen.

Der Planfertiger

W. Löffler
Dipl. - Ing.

Hochachtungsvoll
Der Bürgermeister
der Gemeinde Grünwettersbach



Link

BÜRGERMEISTERAMT GRÜNWETTERSACH
LANDKREIS KARLSRUHE

7501 Grünwettersbach, den
Telefon: 41312 u. 42679

28. Oktober 1966
L8/Sa

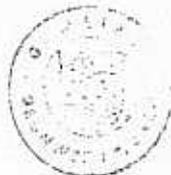
Betr.: Bebauungsplan ;
Feststellung von Bau- und Straßenfluchten - Bebauungs- u. Umlegungsplan
für das Gewann "Gräfelsberg"

E r l ä u t e r u n g s b e r i c h t

Durch eine Bebauungsplanänderung, die durch einen nicht Umlegungs-
willigen ausgelöst wurde, mußten die für die Grundstücke Lgb.Nr. 2084
und 2085 vorgesehenen Baukörper sehr wesentlich nach Westen hin
verlegt werden. Hierdurch verminderten sich die Gebäudeabstände zu
den Häusern Lgb.Nr. 2089, 2090 und 2090/2 sehr wesentlich. Um den
Gebäudeabstand wieder zu erhöhen soll die Bauflucht der genannten
Lgb.Nummern gemäß Änderungsplan gegen die Schwarzwaldstraße zu
verlegt werden. Die an dieser Stelle versuchte optische Wirkung
durch eine zurückgenommene Bauflucht -Platzwirkung- wird nicht
wesentlich herabgemindert. Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungs-
planes "Gräfelsberg" bleiben unberührt.

Der Ortsbaumeister

Dipl.-Ing.



Der Bürgermeister

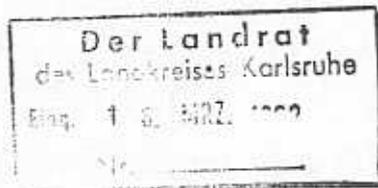
Gemeindeverwaltung
Grünwettersbach

Den 9. März 1962

Landkreis Karlsruhe
Telefon Nr. 41312

An das
Landratsamt
Abtlg. IV A 1

Karlsruhe



Betr.: Bebauungsplan der Gemeinde Grünwettersbach für das Gewann
"Gräfelsberg".
Bezug: Ihr Schr. v. 11. Januar 1962.

Die Tatsache der endgültigen Feststellung des obigen Bebauungsplanes
wurde am 8.3.1962 durch Ausschellen öffentlich bekannt gemacht.

W. Müller

Satzung

über die vereinfachte Änderung des am 2. Januar 1962 genehmigten Bebauungs- und Umlegungsplanes "Gräfelsberg".

Aufgrund der §§ 9, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
(BGBl. S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für
Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat
am 28. Oktober 1966 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Bauflächen für die Grundstücke Lgb.Nr. 2089, 2090,
2090/2 werden gemäß Deckblatt neu festgelegt.

§ 2

Die von der Bauflächenänderung nicht berührten Teile der am 2.1.1962
genehmigten Satzung für das Gewann "Gräfelsberg" bleiben weiter
in Kraft.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer vereinfachten Bekanntmachung
nach § 12 Bundesbaugesetz in Kraft.

Grünwettersbach, den 28. Oktober 1966

Der Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Bekanntmachungs- und Auslegungsvermerk

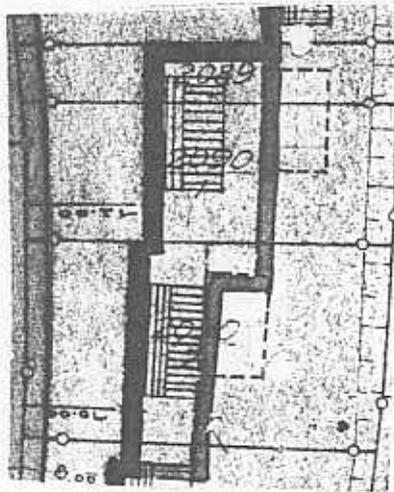
Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Erläuterungsbericht hat nach ortsüblicher Bekanntmachung am 21.11.1966 über Ort und Dauer der Auslegung in der Zeit vom 30.11.1966 bis 30.12.1966 im Rathaus in Grünwettersbach, Zimmer 3 öffentlich ausgelegt.

Grünwettersbach, den 10. Januar 1967

Der Bürgermeister



M. Müller



BÜRGERMEISTERAMT GRÜNWETTERSBACH
LANDKREIS KARLSRUHE

An das
Landratsamt
Abt. IV A 4

7501 Grünwettersbach, den
Telefon: 41312 u. 42679

7. November 1966
MH/Sa

75 Karlsruhe



Betr.: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Gewann
"Grüfelsberg" der Gemarkung Grünwettersbach, genehmigt am
2.1.1962,

Der Gemeinderat der Gemeinde Grünwettersbach hat den am 2.1.1962
genehmigten Bebauungsplan für das Gewann "Grüfelsberg" der
Gemarkung Grünwettersbach durch Zeichnung (Deckblatt) und schrift-
liche Bauvorschriften durch Beschluß vom 28.10.1966 geändert.

Wir Hörenden beigeschlossen das erforderliche Deckblatt mit
schr. föhlichen Bauvorschriften und Erläuterun sbericht in
doppelter Fertigung mit der Bitte um Genehmigung der Planänderung
gemäß § 13 Abs.2 in Verbindung mit § 11 Bbauges., da eine schrift-
liche Zustimmung der Eigentümer der betroffenen und benachbarten
Grundstücke nicht vorliegt.

Eine Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher
Belange sind, (§2 Abs.5 Bbauges.), erschien uns wegen der Gering-
fügigkeit der Änderung nicht geboten.

Der Bürgermeister

